



SATZUNG
TC-HALINGEN

Satzung

§1 Name, Sitz, Zweck und Farben des Vereins

1.1

Der Verein, gegründet am 09.01.1979, führt den Namen "Tennisklub Halingen e.V."

1.2

Der Verein hat seinen Sitz in Menden-Halingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Menden eingetragen.

1.3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 durch planmäßige Ausübung des Tennissports zur körperlichen Ertüchtigung und zum geistigen Ausgleich seiner Mitglieder und entsprechende Förderung der Jugend.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1.4

Die Farben des Vereins sind grün/weiß.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zur Aufnahme in den Verein erforderlich.

3.2

Der Vorstand kann die Aufnahme aus einem wichtigen Grund ablehnen. Die Gründe der Ablehnung brauchen dem Antragsteller nicht mitgeteilt zu werden. Bei Ablehnung des Antrages durch den Vorstand kann der Bewerber unmittelbar Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1

Die Satzung ist für alle Mitglieder bindend.

4.2

Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt und befugt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Sportanlagen nach Maßgabe der vom Verein erlassenen Sportordnung zu benutzen.

4.3

Alle Mitglieder des Vereins verpflichten sich durch ihren Beitritt, dem Gedanken des Sports uneigennützig zu dienen und die Interessen des Vereins zu fördern.

4.4

Die Mitglieder des Vereins sind zur termingemäßen Zahlung der Aufnahmegebühr, des Beitrages und der Umlagen verpflichtet. Deren Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Bankeinzugsverfahren zuzustimmen. Der Vorstand ist berechtigt, begründete Ausnahmen zuzulassen.

4.5

Jedes Mitglied kann für schuldhaftes Beschädigen des Eigentums des Vereins ersatzpflichtig gemacht werden.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

5.1

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) freiwilligen Austritt,
- b) Tod,
- c) durch Ausschluß.

5.2

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung per Einschreiben gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muß bis zum 31. Dezember beim Vorstand eingehen.

5.3

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur aus einem wichtigen Grunde vom Vorstand mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlossen werden. Gründe für den Ausschluß sind:

- a) Verstöße gegen die Vereinssatzung
- b) Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins
- c) Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung

Der Beschluß ist dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

Gegen den Beschluß des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Beschlusses, die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Das betroffene Mitglied und der Vorstand sind vor der Entscheidung anzuhören.

Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Mit dem Ausschluß endet die Mitgliedschaft sofort unter Wegfall aller satzungsmäßigen Rechte und Pflichten.

5.4

Ein ausscheidendes Mitglied hat - gleich aus welchem Grund die Mitgliedschaft endet - keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Die gegenüber dem Verein bestehenden Verpflichtungen des Ausscheidenden bleiben unberührt.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

7.1

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer

7.2

Der erweiterte Vorstand besteht aus den obigen Vorstandsmitgliedern und

- a) dem 1. und 2. Sportwart,
- b) dem Jugendwart,
- c) dem Pressewart,
- d) dem Festwart,
- e) dem Platz- und Hauswart.

7.3

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.

7.4

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung - in den Versammlungen mit ungeraden Jahreszahlen:

- 1. Vorsitzender,
Schriftführer,
1. Sportwart,
Jugendwart,
Pressewart,
Festwart,
Platz- und Hauswart;

in den Versammlungen mit geraden Jahreszahlen:

- 2. Vorsitzender
Kassierer
2. Sportwart

für die Dauer von 2 Jahren. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausgeschiedenes Mitglied des Vorstandes kann der Vorstand kommissarisch ein Vereinsmitglied ernennen.

7.5

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, grundsätzlich aber alle zwei Monate einmal auf Einladung des 1. bzw. 2. Vorsitzenden. Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes muß eine Vorstandssitzung innerhalb von 10 Tagen einberufen werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden.

7.6

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

7.7

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er verfügt im Rahmen der Zwecke des Vereins und bestimmt über das Vereinsvermögen.

7.8

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber auskunftspflichtig. Nach Schluß des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Jahresbericht, eine Jahresabrechnung und einen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§8 Sportausschuß

Der Sportausschuß setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, dem Sportwart und dem Jugendwart zusammen. Er hat die Abwicklung der Wettspiele zu regeln. Er stellt zu diesem Zwecke u.a. auch die von der Mitgliederversammlung zu genehmigende Sportordnung auf.

§9 Die Mitgliederversammlung

9.1

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie tritt als Jahreshauptversammlung innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Geschäftsjahres zusammen. Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung, spätestens 14 Tage vor der Versammlung, schriftlich zu erfolgen. Die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung muß enthalten:

- a) Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Jahresbericht
- c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge
- e) Entlastung und ggf. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

9.2

Im Laufe des Geschäftsjahres finden ferner außerordentliche Mitgliederversammlungen statt,

- a) wenn der Vorstand es aus wichtigem Grund für erforderlich hält

- b) wenn mindestens 20 Mitglieder es durch schriftliche Anzeige an den Vorstand unter Angabe der Gründe fordern.

Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat innerhalb von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

9.3

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn zur Versammlung ordnungsgemäß geladen ist. Der Versammlungsleiter hat die Beschlußfähigkeit der Versammlung festzustellen. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung. Eine geheime Abstimmung findet nur auf ausdrücklichen Antrag von mindestens 2 Versammlungsteilnehmern statt.

9.4

Die Entschließungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen getroffen, soweit die Satzung nicht ein anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters den Ausschlag. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

9.5

Gemäß §34 BGB ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt und darf der Beratung der Versammlung nicht beiwohnen, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

9.6

Die auf der Jahreshauptversammlung gefaßten Beschlüsse der Mitgliederversammlung über den Haushalt und Finanzplan haben mindestens für ein Geschäftsjahr Gültigkeit. Sie können nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung geändert oder widerrufen werden.

9.7

Jedes Mitglied ist berechtigt, für die Mitgliederversammlung Anträge einzubringen. Die Anträge sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand zu stellen.

9.8

Vom Verlauf der Mitgliederversammlung und insbesondere vom Inhalt der Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben ist.

9.9

Die Mitgliederversammlung ernennt auf ihrer Jahreshauptversammlung 2 Rechnungsprüfer, die vor jeder Jahreshauptversammlung die Kasse des Vereins nach Ein- und Ausgabe anhand der Belege zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten haben.

§10 Auflösung des Vereins

10.1

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonderen, hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn auf dieser mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und $\frac{3}{4}$ der Erschienenen für die Auflösung stimmen.

Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so muß eine zweite einberufen werden, die auf jeden Fall beschlußfähig ist und mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann.

10.2

Im Falle der Auflösung des Vereins steht das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Stadt Menden zu mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke, insbesondere im sportlichen Bereich im Ortsteil Menden-Halingen, zu verwenden.

§11 Haftung

Der Verein haftet nicht für die Vereinsveranstaltungen oder auf Vereinsgrundstücken eintretende Schäden z.B. Unfall oder Diebstahl soweit diese nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß Jahreshauptversammlung vom 16.3.2016 in kraft.